

Südeichsfeldbote



Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften

- ◆ Diederfeld ◆ Faulungen ◆ Heyerode ◆ Hildebrandshausen
- ◆ Katharinenberg ◆ Lengenfeld unterm Stein
- ◆ Schierschwende ◆ Wendehausen

Gemeinsam eine starke Region

Jahrgang 8 | Nr. 2/2022 | Samstag, den 26. Februar 2022

Kinderbasar

Frühling / Sommer

für Baby- und Kinderkleidung, Spielsachen,
Autositze, Kinderwagen, etc.



04.03.2022
Festhalle Wendehausen

Freitag von 18.00 bis 21.00 Uhr

Schwangere mit Begleitperson Einlass ab 17 Uhr



bunte Strumpfkiste &
Handmade Stand



An die aktuellen Corona Regeln halten; Nachweispflicht beachten!

Anmeldung unter: Kinderkrams-wdh@web.de

Sortierter Verkauf

Kinderkrams Wendehausen
& HEIMATVEREIN WENDEHAUSEN

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Südeichsfeld beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer/eines Vollzugsbediensteten (m/w/d)

als Beschäftigtenstelle in Vollzeit (40 Std./Woche) zu besetzen.

Unsere Anforderungen:

- Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder Laufbahnbefähigung zum mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Kommunalverwaltung bzw. in der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung oder Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst oder alternativ Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r, Sozialversicherungsfachangestellte/r, Justizfachangestellte/r
- EDV-Kenntnisse
- Führerschein der Klasse B
- hohe Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeitsleistung und Teamfähigkeit
- freundliches, bürgerorientiertes Auftreten
- persönliche Eignung für den öffentlichen Dienst
- ein hohes Maß an Engagement, Sozialkompetenz sowie rechtssicheres und souveränes Auftreten und Durchsetzungsvermögen in Konfliktsituationen
- gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit im Außendienst
- Bereitschaft für flexible Arbeitszeiten (Arbeit nach Dienstplan, auch an Wochenenden, Feiertagen sowie in den Abend- und Nachtstunden)

Die Tätigkeit umfasst:

Wahrnehmung von ordnungsbehördlichen Aufgaben im Außen- und Innendienst, wie z. B.

- Feststellung von Verstößen gegen Gesetze und Verordnungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bei Erfordernis Einleitung von geeigneten Sofortmaßnahmen (z.B. Gefahr im Verzug)
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Durchführung von Kontrollen zum Vollzug der Aufgaben nach § 2 OBG
- Kontrolle Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- Kontroll- und Ermittlungstätigkeiten für andere Fachbereiche
- allgemeine Ordnungsangelegenheiten
- Marktfestsetzungen
- Schiedsstelle - Zusammenarbeit und organisatorische Hilfestelle Schiedsleute
- Aufgabenwahrnehmung nach dem OBG – insbesondere Hunde
- Durchsetzung der Räum- und Streupflicht
- Durchsetzung der Straßenreinigungspflicht

- Plakatierungsgenehmigungen
- Erteilung 42 OBG Anzeigen für öffentliche Veranstaltung
- Kontrolle öffentlicher Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit dem Kontaktbereichsbeamten
- Notunterbringung von Obdachlosen und Obdachlosenstatistik

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung werden behinderte Personen bei gleichwertiger Eignung bevorzugt.

Die aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 25.03.2022 an die Gemeinde Südeichsfeld, z.Hd. des Bürgermeisters Andreas Henning, Hauptstraße 22, 99988 Heyerode.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Unterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, sollte kein frankierter Rückumschlag (DIN A4) beigelegt sein. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Um ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren zu gewährleisten, werden die Grunddaten der Bewerber/innen bis zum Abschluss des Verfahrens elektronisch erfasst und gespeichert. Sollten Sie mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit, schriftlich zu widersprechen.

Information zum Datenschutz:

Ihre Bewerbungsdaten werden durch die Gemeinde Südeichsfeld im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Südeichsfeld im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens (Zweck der Verarbeitung). Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Ein Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren. Nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Daten nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/divers) datenschutzkonform vernichtet. Ihre Rechte hinsichtlich des Datenschutzes ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Datenschutzgesetz. Datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

**Andreas Henning,
Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld**

Beschlüsse

Hauptausschuss

16. Sitzung vom 15.11.2021

Beschluss Nr. 18-16/2022

Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Hauptausschusses vom 15.11.2021

Der Hauptausschuss der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, das Protokoll der Sitzung vom 15.11.2021 zu genehmigen.

Gemeinderat

17. Sitzung vom 10.02.2022

Beschluss-Nr. 133-17/2022

Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, das Protokoll der 16. Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2021 zu genehmigen.

Beschluss-Nr. 134-17/2022

Abwägungs- und Offenlegungsbeschluss

Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grenzblick Katharinenberg“ Gemarkung Wendehausen

Für den Geltungsbereich Gemarkungen Wendehausen, Hildebrandshausen und Katharinenberg,

Gemarkung

Wendehausen, Flur 5, vollständig: 1/8, 116/3 und 1/6,

Gemarkung

Hildebrandshausen, Flur 4, vollständig: 110/3 und teilweise: 110/1, 110/2,

Gemarkung

Katharinenberg, Flur 2, teilweise: 22/3, 56, 157/80, (s.a. Lageplan im Anhang),

mit einer Flächengröße von ca. 1,03 ha wird die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grenzblick Katharinenberg“ der Landgemeinde Südeichsfeld aufgestellt. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 (1) BauGB wurde durchgeführt.

Begründung:

Die Gemeinde Katharinenberg hatte am 17.11.2003 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Raststätte“ beschlossen, der am 05.07.2006 vom Thüringer Landesamt in Weimar genehmigt wurde.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (s.a. Anlage 1) umgrenzt die Fläche der ehemaligen Passkontrollstelle südlich der B 249 zwischen Mühlhausen und Wanfried. Auf den Flächen wurden 3 Bauflächen festgesetzt, eins für eine Gaststätte, eins für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und eins für den Bau eines Wohnhauses bzw. Fremdenzimmer inkl. Garagen und Stellplätzen.

Im Nachgang wurde eine befristete Baugenehmigung für die temporäre Errichtung einer Almhütte für die Wintermonate erteilt, die die festgesetzten Zufahrten und das östliche Baufenster nutzte.

Die Gaststätte ist pandemiebedingt aktuell nicht in Betrieb. Die Flächen wurden dem Betreiber der Heimatalm zum Kauf angeboten. Der neue Nutzer/Eigentümer plant, die bisher temporär genehmigte Nutzung eines fliegenden Bautes (befristete Aufstellung einer Heimatalmhütte) in eine dauerhafte Nutzung zu überführen. Für die dauerhafte Einrichtung ist die Almhütte mit Gast- und Wirtschaftsräumen angemessen auf den vorhandenen ebenen Flächen zu vergrößern. Dafür ist das Baufeld entsprechend zu ändern.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 und 4 (1) BauGB gingen Stellungnahmen ein, die insbesondere Konkretisierungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung sowie zu Ausgleich und Ersatz i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes erwarten.

Die Details sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB der im Verfahren nach §§ 3 bzw. 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gemäß der angehängten Vorlage.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlegung und Information der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 (2) BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Grenzblick Katharinenberg“ durchzuführen.

Satzung über den Wasserwehrdienst Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund des § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld am 02. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Südeichsfeld richtet für das Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld einen Wasserwehrdienst ein.

(2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Hochwasser oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung Ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren
- Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen
- Beobachtung gefährdeter Objekte
- Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten
- Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen
- Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten

(4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte
- die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten
- den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit
- die Art der Alarmierung
- den Sammlungsort
- die Ablösung und Versorgung
- die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
- das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
- die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche
- die einzuleitenden Maßnahmen
- die erforderlichen Kräfte und Mittel

d) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte

Die Gemeinde schreibt den Organisationsplan regelmäßig oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 3 Zuständigkeit

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 4 Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Allgemeiner Hilfe
- die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
- die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG)
- Gewerbetreibenden, die Ihren Geschäftssitz im Gemeindegebiet haben

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert, außer wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heyerode, den 11.01.2022

gez. **Andreas Henning**
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachungshinweise:

Die Satzung über den Wasserwehrdienst der Gemeinde Südeichsfeld wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 beschlossen.

Die Satzung nebst Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hai-

nich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 03.01.2022 die Eingangsbestätigung und Zulassung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.

Am 11.01.2022 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im „Südeichsfeldbote“, dem Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld, Jahrgang 8, Nr. 2/2022 am 26.02.2022 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Satzung. Die Satzung gilt mit dem Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Südeichsfeld als bekanntgemacht.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kirchberg 1

schriftlich geltend gemacht wurde.

Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

Gemeinde Südeichsfeld

Andreas Henning
Bürgermeister

-Siegel-

Information über den Ausbau des Ortsnetzes der Landgemeinde Südeichsfeld, Ortschaft Heyerode, Friedenstraße, Heinrich-Heine-Straße und Schillerstraße



Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die bevorstehende gemeinsame Baumaßnahme der Gemeinde Südeichsfeld, des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ).

Wir informieren Sie auf diesem Weg, da eine Anliegerversammlung unter den aktuell geltenden Rahmenbedingungen nicht möglich ist.

Die Gemeinde Südeichsfeld plant einen grundhaften Straßenausbau. In diesem Zusammenhang werden auch die Medien der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahme erneuert bzw. erweitert und durch die zuständigen Aufgabenträger ausgeführt. Nach einer gemeinsamen öffentlichen Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen an die Fa. Hoch- und Tiefbau Ebeleben GmbH soll Ende Februar/Anfang März 2022 mit den Bauarbeiten begonnen werden, die Fertigstellung ist im 3. Quartal 2023 geplant.

Die Grundstücksanschlüsse wurden mit den Grundstückseigentümern und Mitarbeitern der Eichsfelderwerke bereits festgelegt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen können dann alle Grundstückskleinkläranlagen außer Betrieb genommen werden, die Abwasserreinigung erfolgt in der Kläranlage des WAZ in Mihla, wodurch eine weitere deutliche Verbesserung der Gewässergüte des Lämpertsbaches und der Werra erreicht wird. Über den Zeitpunkt des Umschlusses werden Sie noch einmal gesondert informiert.

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Investitionsdurchführung und der daraus folgenden Beitragspflicht sind die Mitarbeiter des WAZ und der EW Wasser GmbH in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2 telefonisch unter 03606 655-151 erreichbar.

Auskünfte zum Straßen- und Gehwegbau erteilen Ihnen gern die Mitarbeiter des Bauamtes der Landgemeinde Südeichsfeld, Tel. 036024 8022130.

Auskünfte zur Erneuerung der Trinkwasserleitung erhalten Sie von den Mitarbeitern des Obereichsfeldischen VVasserleitungsverbandes, Tel. 036027 70450.

Die Planungsunterlagen zu dieser Baumaßnahme können am Sitz des WAZ in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2 bzw. im Bauamt der Landgemeinde Südeichsfeld in Heyerode eingesehen werden.

Landgemeinde Südeichsfeld,
Hauptstraße 22, 99988 Heyerode

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband,
Spitzmühle, 37359 Großbartloff

**Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld,**
Betriebsführung durch: EW Wasser GmbH,
Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Südeichsfeld und der erfüllten Gemeinde Rodeberg (OBVO) vom 01. Januar 2022

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), erlässt die Gemeinde Südeichsfeld als Ordnungsbehörde nach Anhörung gem. § 32 Ziffer 4 OBG der von ihr erfüllten Gemeinde Rodeberg die folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld und der von ihr erfüllten Gemeinde Rodeberg, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.

(2) Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- der Luftraum über dem Straßenkörper;
- das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit in den Gebieten der Gemeinden Südeichsfeld und Rodeberg zugänglichen

- öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
- Kinderspielplätze
- Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen
- auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen
- Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betretten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde Südeichsfeld dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.

Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen

sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12

Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Anger, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Unbefugte Werbung

(1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben
- Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten
- Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

- 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
- 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verböten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
- die Verrichtung der Notdurft
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freigehalten werden.

§ 19

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Südeichsfeld Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt.
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet
4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet
6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt
7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt
8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt
9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt
10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht
11. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugewiesenen Hausnummer versieht
12. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt
13. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt
14. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt
15. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert
16. § 13 verwilderte Tauben füttert
17. § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt
18. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezzeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören
19. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt
20. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält
21. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht
22. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind
23. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
24. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Südeichsfeld (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2031.

§ 22

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.09.2012 außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 14.12.2021

gez. **Andreas Henning**
Bürgermeister

- Siegel-

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Schafhof II“ (OT Lengenfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Schafhof II“ (OT Lengenfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld hat der Gemeinderat der Landgemeinde Südeichsfeld in seiner Sitzung am 04.11.2021 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis am 22.11.2021 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß Bescheid mit Schreiben vom 25.01.2022, Az: 01337-21-34 wurden seitens des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Schafhof II“ (OT Lengenfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld keine Beanstandungen geltend gemacht und die Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o.a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Gemeinde Südeichsfeld, Dienststelle Heyerode, Bauverwaltung, Raum 3 (Erdgeschoss), Hauptstraße 22

Öffnungszeiten:

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Auf dem Schafhof II“ (OT Lengenfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld schriftlich gegenüber der Landgemeinde Südeichsfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

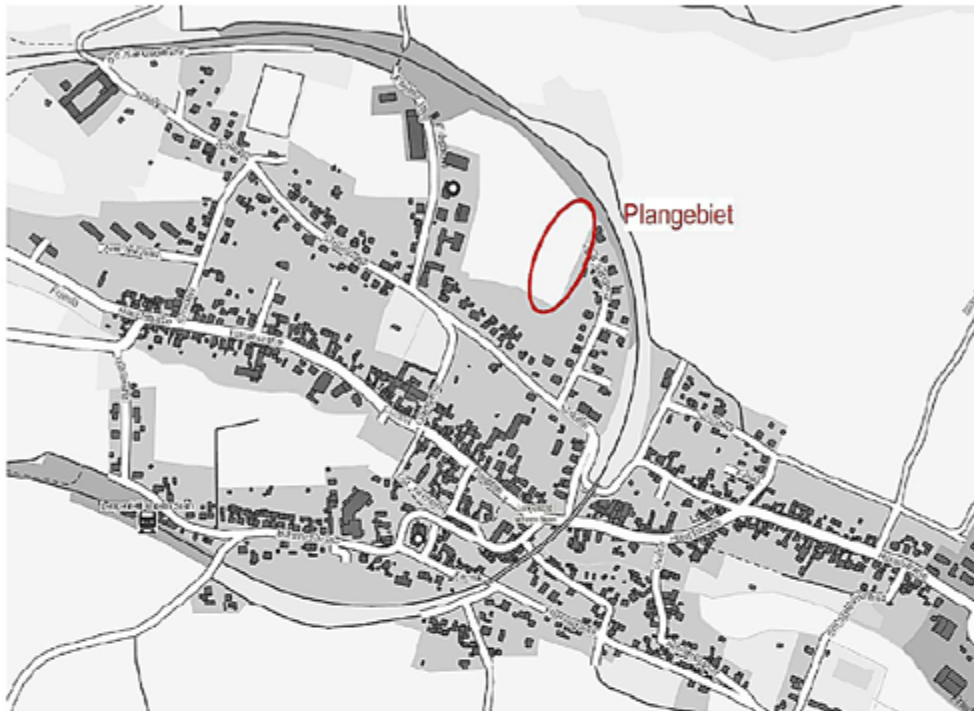
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. **Andreas Henning**
Bürgermeister

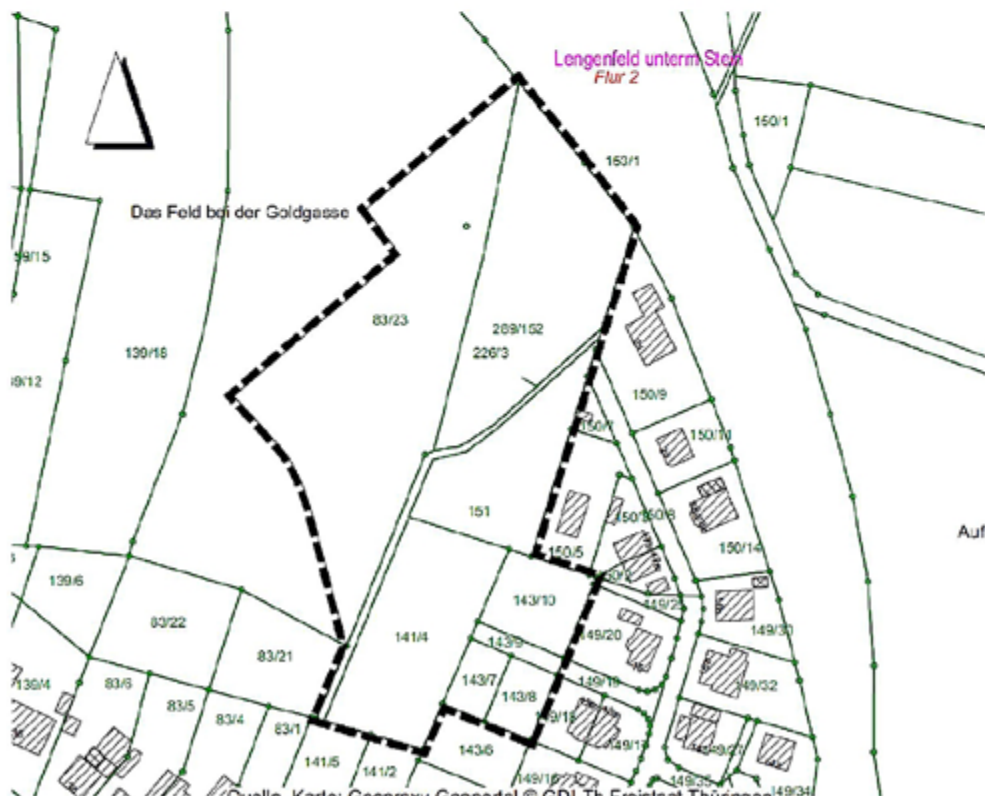
Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

Übersichtsplan

Bebauungsplan "Auf dem Schaffhof II" (OT Lengelfeld unterm Stein) der Gemeinde Südeichsfeld



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)
Darstellung ohne Maßstab



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)
Darstellung ohne Maßstab

Bauleitplanung der Landgemeinde Südeichsfeld

Bebauungsplan „Grenzblick Katharinenberg“, Gemarkungen Wendehausen, Hildebrandshausen, Katharinenberg

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 (2) BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), wird hiermit bekannt gemacht, dass der vom Gemeinderat am 10.02.2022 beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes „Grenzblick Katharinenberg“ nebst Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 07. März 2022 bis 08. April 2022

bei der Gemeinde Südeichsfeld, Dienststelle Heyerode, Hauptstraße 22, 99988 Heyerode im Sachgebiet Bauverwaltung, **EG Raum 3**, während der allgemeinen Dienststunden jeweils montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme ausliegt.

Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen im Publikumsverkehr wird darum gebeten, die Einsichtnahme digital vorzunehmen bzw. den Einsichtnahmetermin vorab telefonisch zu vereinbaren (036024 8022130). Interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten über den Entwurf Auskunft im Sachgebiet Bauverwaltung. Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen wird den Beteiligten das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen vorliegen

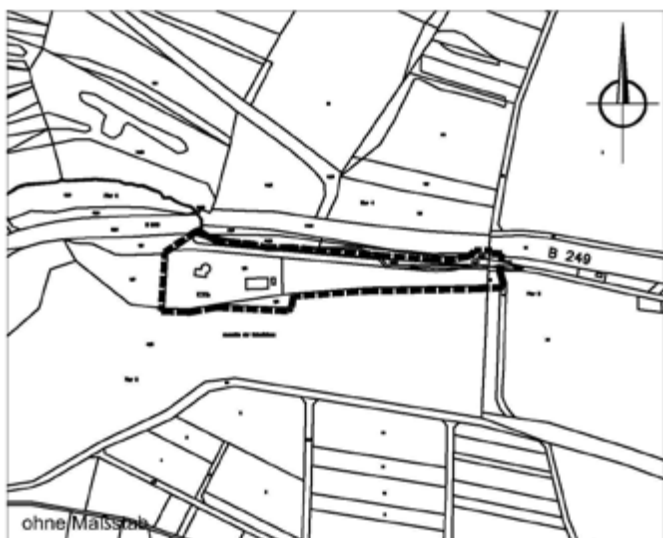
- Begründung mit Landschaftsplan und Umweltbericht mit Informationen über die Schutzgüter Boden-Wasserhaushalt, Arten und Biotope, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter.
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
- Kompensation

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit haben Stellungnahmen zu folgenden umweltrelevanten Sachverhalten abzugeben:

Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes, Artenschutz, Bodenschutz, Belange der Wasserwirtschaft, Abstand zu Waldflächen, Kompensationsmaßnahmen.

Die Durchführung der Verfahrensschritte wird gemäß § 4b BauGB mit Unterstützung eines Dritten, dem Ingenieurbüro Christoph Henke, Witzgenhausen, durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird auf der Homepage der Landgemeinde Südeichsfeld unter <https://lg-suedeichsfeld.de/> unter „Aktuelles“ in der Zeit vom 07. März 2022 bis 08. April 2022 zur Einsicht und zum Download bereitgestellt.



— Geltungsbereich des Bebauungsplans "Grenzblick Katharinenberg", Gemarkungen Wendehausen, Hildebrandshausen und Katharinenberg

Heyerode, den 26. Februar 2022

gez. **Andreas Henning**
Bürgermeister

Allgemeine Information für Veranstaltungsmeldungen

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Meldungen von Veranstaltungen für den Veranstaltungskalender der Gemeinde Südeichsfeld die Räumlichkeiten separat in der Abteilung Liegenschaften gebucht werden müssen.

Ansprechpartnerin: Frau Heurich

Tel.: 03 60 24 / 560 222

E-Mail: d.heurich@lg-suedeichsfeld.de

Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe

Veröffentlichung der Schautermine

Mitteilung der festgesetzten Termine zur Durchführung der Verbandsschauen im Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe



Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (GUV LFR) führt, gem. § 7 Abs. 1 Verbandssatzung, in Zusammenarbeit mit den Schaubeauftragten des Verbandes einmal im Jahr eine öffentliche Verbandsschau zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen durch.

Durch den Vorstand wurde die Verbandsschau gem. § 7 Abs 3 Verbandssatzung in Schaubereiche analog zu den zehn politischen Regionen des Vorstandes untergliedert, zu dem je ein Schaubeauftragter bestellt ist.

Interessierte Bürger sind hiermit recht herzlich zur Teilnahme an den Verbandsschauen eingeladen.

Schaubereich	Schautermin	Treffpunkt
LG Südeichsfeld	04.03.2022, 09:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Südeichsfeld, Lengenfeld unterm Stein

GUV-L/F/R

Dingelstädter Str. 51b - 37308 Heilbad Heiligenstadt

Redaktionsschluss

Der nächste Erscheinungstermin des „Südeichsfeldboten“ unserer Gemeinde ist der **26.03.2022**.

Abgabetermin von Beiträgen bis zum **11.03.2022**

an folgende E-Mail Adresse:

c.uthe@lg-suedeichsfeld.de

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns ganz herzlich.

Übrigens ...

Sie finden den Südeichsfeldboten auch auf der Internetseite der Landgemeinde Südeichsfeld - direkt auf der Startseite oder unter der Rubrik „Verwaltung“.

Ihre Gemeinde Südeichsfeld

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

Herausgeber: Gemeinde Südeichsfeld **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Bürgermeister Andreas Henning **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil

Die Gemeinde Südeichsfeld gratuliert

*... zum Geburtstag und
wünscht alles Gute:*

Sehr geehrte Einwohner,

gern würden wir an dieser Stelle in alt gewohnter Weise die Jubiläen unserer Bürger veröffentlichen.

Mit der Neuregelung der Datenschutzgrundverordnung und der damit einhergehenden Neubewertung der datenschutzrechtlichen Regelungen ist es der Gemeinde nunmehr leider untersagt, diese Daten weiter zu veröffentlichen.

Der Thüringer Datenschutzbeauftragte teilt in dieser Frage über den Gemeinde- und Städtebund mit: „Die kommunale Selbstverwaltung ist im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus dem Art. 2 Abs.1 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 1 Abs.1 Grundgesetz in seiner Ausprägung als Recht der informellen Selbstbestimmung begrenzt. Zum geeigneten Interessenaustausch ist es geboten, auf eine Veröffentlichung ohne Einwilligung des Betroffenen zu verzichten“.

Wir bedauern dies als Gemeinde sehr, sind aber hier wie in allen anderen Fällen an das gesetzliche Verbot gebunden.

Eine Veröffentlichung wäre nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung jedes einzelnen Einwohners möglich. Dies ist aber weder praktikabel, noch personell innerhalb der Verwaltung umzusetzen.

Aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten sehen wir uns leider gezwungen, diesen Service für unsere Einwohner einzustellen.

Ich bitte hier um Ihr Verständnis und möchte an dieser Stelle nochmals betonen, dass rein die gesetzlichen Vorgaben uns an einer weiteren Veröffentlichung der Jubiläen hindert.

Mit freundlicher Empfehlung

Andreas Henning

Bürgermeister der Landgemeinde Südeichsfeld

Aus den Ortschaften

Heyerode

Verschiedenes

Wintersport in Heyerode

Skispringen auf der legendären Hainich-Schanze

Einer der letzten früheren Wintersportler aus Heyerode erinnert sich an die Abfahrtspiste und die Schanze vor der Haustür

Von Reiner Schmalzi

Heyerode. Die Augen strahlen noch immer, als hätte Harry Richter gerade erst die Urkunde für den dritten Platz beim Abfahrtslauf seiner legendärsten Ski-Kreismeisterschaften in Empfang genommen. Und der 88-jährige Heyeröder kommt bei den jetzigen Bildern von den Olympischen Winterspielen in Peking nochmals richtig ins Schwärmen, wenn er an die alpinen Rennen und

Skispringen einst unmittelbar vor seiner Haustür zurückblickt. Eines der größten Ereignisse im Hainich ging nämlich am 23. März 1958 über die Bühne.

Unter der Schlagzeile „Schneller Schnee am Hachelkopf“ zog der Lokalreporter von „Das Volk“ einen Tag später das Fazit nach den spannenden Wettkämpfen. Bei 40 Zentimeter Pulverschnee und strahlender Sonne herrschten damals zwei Tage nach Frühlingsanfang ausgezeichnete Bedingungen für die insgesamt 86 Wintersportler des Kreises Mühlhausen sowie aus Tambach-Dietharz und Nordhausen. Interessierten Zuschauern wurde der Zug um 10 Uhr ab Mühlhausen empfohlen. „Der Weg vom Bahnhof Heyerode bis zur Schanze ist gebahnt“, hieß es in der Einladung.

An diesem Märztag konnte die schnelle Abfahrtsstrecke erstmalig in ihrer ganzen Länge vom Hachelkopf bis hinunter zur Hallunger Straße befahren werden. Einen bislang nicht für möglich gehaltenen Streckenrekord auf der rund 800 Meter langen Piste mit einem Höhenunterschied von etwa 150 Metern stellte Kurt Eichhorn (Vorwärts Mühlhausen) mit 47,3 Sekunden auf. „Das sind im Durchschnitt immerhin 60 km/h auf der mit Buckeln und Bodenwellen stark durchsetzten Strecke“, hielt der Sportreporter damals fest. Nach zwei Durchgängen gewann jedoch Gerhard Kornrumpf (Lok Mühlhausen) knapp vor Kurt Eichhorn sowie dem damals 24-jährigen Harry Richter aus Heyerode. „Ich bin ja mit ganz normalen Skiern gefahren. Die Mühlhäuser hatten schon richtige Abfahrtskier und dadurch viele Vorteile“, erinnert sich der Bronzemedailengewinner aus dem Eichsfeld noch ganz genau an die eher bescheidenen Umstände.

Höhepunkt war der Sprunglauf auf der erst zwei Wochen zuvor offiziell eingeweihten Hainich-Schanze. In Haltung und Weite waren natürlich die Springer aus dem Thüringer Wald den Gastgebern überlegen. Die über 900 Zuschauer durften am Ende jedoch richtig jubeln, als der Heyeröder Dieter Krumbein nach zwei Wertungssprüngen den Heimsieg holte. Auf den Plätzen 2 und 3 folgten H. Eulenberg (Lok Mühlhausen) und G. Lehnert (Niederderla).

Bei der Jugend A und B sowie den Schülern dominierten ganz deutlich die Tambach-Dietharzer. Der Tag sei eine Bestätigung dafür gewesen, dass sich der Bau der Strecke und der Schanze gelohnt hätten und sich Heyerode auf dem besten Wege zu einem kleinen Wintersport-Zentrum befände, resümierten die Organisatoren vor nunmehr 64 Jahren recht euphorisch.

Die Hainich-Schanze war in einer Bauzeit von nur etwa fünf Monaten in einem zur Laubgenossenschaft Niederderla gehörenden Waldstück südlich von Heyerode errichtet worden. Laut dem „Eichsfelder Heimatboten“ vom 4. Januar 1958 habe das ehrgeizige Projekt den internationalen Schanzenbau-Vorschriften entsprochen. Als kritischer Punkt und damit Kalkulationspunkt waren 22,5 Meter angegeben. Den Schanzenrekord soll mit 26 Metern ein Springer aus dem Erzgebirge gelandet haben. Die Schanze war mit 4000 Mark aus Lottomitteln finanziert worden, während die Sportfreunde rund um die Sektion Wintersport der BSG „Fortschritt“ Heyerode 759 freiwillige Aufbaustunden geleistet haben. Die Bauausführung lag bei der Firma VEB (K) Sägewerk. Als der Anlaufurm um zwei Meter erhöht worden war, hat auch der junge Zimmermann Harry Richter tüchtig mit zugepackt. Gut zehn Jahre später war die Euphorie des Skispringens jedoch verflogen. Auch als Folge der nicht mehr so schneesicheren Winter. Wiederbelebt wurde die Wintersporttradition in Heyerode 1977 durch den Armeesportverein (ASV) der Grenztruppen auf einer Naturschanze am Ortsausgang in Richtung Diedorf. Weil der Auslauf bis auf die Straße führte und alles zu gefährlich wurde, stellte man die Springen ein. Noch bis 1989 fanden in Heyerode Kreis-Kinder- und Jugendspartakiaden in den Disziplinen Langlauf, Biathlon und Skispringen statt.

Die Schanzen in Heyerode waren übrigens nicht die einzigen in der Region. Neben einer etwas größeren Hainich-Schanze in Craula, wurde auch in Kaisershagen gesprungen. Ende Januar 1959 wurde die Schanze in einem Ausläufer des Flachstaes mit etwa 500 Zuschauern eingeweiht. Sieger in der Allgemeinen Klasse Männer wurde Kurt Eichhorn (Vorwärts Mühlhausen).

Die Hüpstedter und Zauröder Wintersportfreunde wiederum besuchten gern die Springen auf den Dün-Schanzen im benachbarten Rüdigershagen. Dort gab es hoffnungsvolle Talente, die bei auch Springen im DDR-Maßstab für Furore sorgten. Im Juni 1996 fand in Rüdigershagen dann das letzte Mattenspringen statt. Als einstiger Wintersportler von dort kann sich Thomas Pfütenreuter (61) übrigens noch gut an die Wettbewerbe in Heyerode erinnern.



Harry Richter mit seiner Urkunde über den dritten Platz beim Abfahrtsrennen der Ski-Kreismesterschaften 1958 in Heyerode. Foto: Reiner Schmalzl



Die Hainich-Schanze wurde im März 1958 am Hachelkopf bei Heyerode eingeweiht. Den Rekord auf der nicht mehr existierenden Schanze hielt mit 26 Metern ein Springer aus dem Erzgebirge.

Foto: Bernhard Laufer

Hildebrandshausen

Verschiedenes

Ahnenforscherin Bernadette Müller

„Die Fragezeichen müssen aus dem Buch verschwinden“

Hildebrandshäuserin Bernadette Müller blickt bei Ahnenforschung bis ins 17. Jahrhundert zurück

Von Reiner Schmalzl

Hildebrandshausen. Nachdem Enkelin Isabell und Verwandte immer wieder um Bilder der Vorfahren nachgefragt hatten, suchte Bernadette Müller einen Weg zum Schönen der Familienalben. Dabei kam der Hildebrandshäuserin die Idee, einen bebilderten Stammbaum anzulegen und alles in einem Buch zu vereinen. Das Ergebnis ihrer inzwischen mehr als fünfjährigen akribischen Recherchen ist ein 80 Seiten umfassendes Nachschlagewerk mit etwa 280 Porträtfotos. So finden Angehörige der Familien ihres Mannes Hans-Albert sowie der aus Großbartloff stammenden, geborenen Bernadette Schreiber auf Anhieb ihren Verwandtenkreis.

Ganz ohne fachmännische Hilfe betreibt die gelernte Köchin recht erfolgreich und nahezu wissenschaftlich Ahnenforschung. Sie ist mit Archiven, Standesämtern und Behörden in ganz Deutschland und sogar in Tschechien in Kontakt, um den weit verzweigten Familienkreis ausfindig zu machen. Immerhin hatte es vor allem die Männer der Familien Müller und Schreiber vor etwa 100 Jahren aus dem damaligen Armenhaus Deutschlands vom Eichsfeld aus auf Arbeitsuche besonders ins Rheinland und nach Norddeutschland verschlagen. Nicht wenige der Vorfahren wurden daher in Hannover, Bochum, Köln, Düsseldorf, Hattingen/Ruhr oder in München ansässig. In der Folge wanderten Nachfahren unter anderem in die Schweiz, nach England oder Amerika aus.

„Die Spurensuche ist spannender als ein Krimi. Es ist der Hammer, was man da alles herausfindet“, sagt Bernadette Müller. So habe sie auch die Geschwister der Großväter mit deren Ehepartnern sowie Kindern und Kindeskindern herausfinden können. Der Stammbaum reicht inzwischen bis ins 17. Jahrhundert und zwar ins Jahr 1675 zurück, in dem die Familienforscherin auf ihren in Großbartloff geborenen Urururururvater Konrad Marx gestoßen war. Die ältesten Fotografien der Ahnengalerie stammen von den Ururgroßeltern Auguste Pauline und Friedrich Luis Schreiber, die sich am 20. November 1870 in Kürbitz im heutigen Vogtlandkreis das Ja-Wort gaben. Sie haben laut Kirchenchronik „in aller Stille“ geheiratet, weil die Braut ein Kind mit in die Ehe gebracht hatte.

Dankbar ist Bernadette Müller beispielsweise Eva-Maria Fredericks (84) aus München, einer Großcousine ihres Mannes, die sich vor Jahren bei einem Besuch in Hildebrandshausen beiläufig als Verwandte vorstellte und nun die Forschungen unterstützt. „Man hat viel zu spät angefangen“, bedauert die 63-jährige Eichsfelderin. Leider blockiere der Datenschutz zu oft das Zurückverfolgen der Familienbande. Sie forscht und aktualisiert aber immer weiter. „Die Fragezeichen müssen aus dem Buch verschwinden“, lautet das erklärte Ziel.

Bernadette Müller gibt allen interessierten Familienforschern den Tipp, zunächst Eltern, Onkel, Tanten, Cousins oder Großcousins zu befragen, ehe man auf Standesämter oder Archive zugeht. Und so ganz nebenbei lasse sich sogar die Orts- und Regionalgeschichte etwas erhellen. Daraus entsprang ein weiteres Vorhaben der angehenden Hobbyhistorikerin, nämlich eine Häuserchronik von Hildebrandshausen mit den Spitznamen der Bewohner zu erstellen.



Neben einem 80 Seiten umfassenden Buch mit Stammbaum und Ahnengalerie, hat Bernadette Müller ihre Familiengeschichte sowie das Ortsjubiläum von Hildebrandshausen 2018 in mehreren Fotobüchern festgehalten. Foto: Reiner Schmalzl

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@witich-langewiesen.de